

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Staudernheim  
für das Jahr 2021 vom 18.12.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.988.700	-25.200	1.963.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.099.400	+104.500	2.203.900
der Jahresfehlbetrag	-110.700	-129.700	-240.400
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-70.700	-125.100	-195.800
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	900	0	900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.300	+140.500	144.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.400	-140.500	-143.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.100	+265.600	339.700

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
<u>verzinsten Kredite von bisher</u>	<u>3.400 €</u>	<u>auf</u>	<u>143.900 €</u>
zusammen von bisher	3.400 €	auf	143.900 €

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

## § 4 Steuersätze

Die Hebesätze bleiben unverändert.

## § 5 Gebühren und Beiträge

entfällt

## § 6 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019:	2.584.005 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020:	2.442.005 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021:	2.201.605 Euro

## § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **5.000 €** überschritten sind.

## § 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden

- die Personalaufwendungen der Kontengruppen 50 und 51 im Deckungskreis 1,
- die Sach- und Dienstleistungen der Kontengruppe 52 im Deckungskreis 2
- sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 im Deckungskreis 3

für alle Teilhaushalte als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

### **§ 10 Weitere Bestimmungen**

-entfällt-

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan /  
Ortsgemeinde S t a u d e r n h e i m, den 18.12.2020  
*gez. Rolf Kehl*

(Ortsbürgermeister)